

GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR

BEBAUUNGSPLAN "GI MUTSCHELÄCKER"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Stand: 23.03.00/12.07.2000

Planung:

NACHTRIEB & WEIGEL

**Bahnhofstraße 44 67346 Speyer
Obere Gasse 19 72108 Rottenburg am Neckar**

Städtebau . Umweltplanung

**Telefon 06232/67760 Telefax 677667
Telefon/Telefax 07472/26452**

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 133)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) v. 08.08.1995 (GBl. S. 617)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.1998, BGBl. I S. 502)

Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205, zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.08.1997, BGBl. I S. 2081)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB

1.1 Industriegebiet (GI) § 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4, 5, 6 und 9 BauNVO

1.1.1 Zulässig sind die in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO genannten Nutzungen mit folgenden Einschränkungen:

Nicht zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe mit Verkauf an letzte Verbraucher;
- Vorhaben, die in der Anlage zu § 3 UVPG genannt sind;
- Betriebe, die radioaktive Stoffe verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen;
- Betriebe, die wassergefährdende Stoffe i.S.d. § 19 g Abs. 5 WHG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen;

1.1.2 Ausnahmsweise zugelassen werden können:

- a. Betriebe, die wassergefährdende Stoffe i.S.d. § 19 g Abs. 5 WHG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen, sofern der Nachweis ausreichender Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des Grundwassers erbracht werden kann.
- b. Auf jedem Betriebsgrundstück jeweils eine Wohnung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO; eigenständige Wohngebäude sind nicht zulässig.
- c. Verkaufsstellen, die auf dem Grundstück mit einem Produktionsbetrieb verbunden sind, die dort hergestellten Produkte sowie die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem handwerklichen Betrieb stehenden sonstigen Produkte veräußern.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**2.1 Grundflächenzahl §§ 16, 17 und 19 BauNVO**

Im Geltungsbereich wird eine maximal überbaubare Grundstücksfläche durch eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundflächenzahl versickerungsfähig gestaltete Stellplätze nur zur Hälfte mitzurechnen.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen ist durch Planeintrag der maximalen Obersten Außenwandbegrenzung (OAB) in m über üNN festgesetzt. Als OAB ist die Schnittkante der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante Attika definiert.

Technisch oder funktional bedingte höhere Gebäudeteile (z.B. Haustechnik, Be- und Entlüftung, Aufzüge) dürfen ausnahmsweise im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde die Höhenangaben überschreiten, sofern sie nicht mehr als 10 vom Hundert der Dachfläche einnehmen.

3. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise ist durch Planeintrag als "abweichende Bauweise" festgelegt. Bei abweichender Bauweise gilt die offene Bauweise; es sind jedoch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

4. Stellung baulicher Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die baulichen Anlagen sind so zu errichten, daß die der Industriestraße oder der Tuchmacherstraße zugewandten Außenwände der Hauptbaukörper parallel zu den entsprechenden Baugrenzen errichtet werden.

5. Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Nebenanlagen, die Gebäude i.S.d. § 2 LBO darstellen, Stellplätze, überdachte Stellplätze, Tiefgaragen, Garagen und Hochgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind auch in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

6. Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Bei Grundstücken, die entlang der Industriestraße oder der Tuchmacherstraße eine Frontlänge von bis zu 60 m besitzen, darf die Breite der Zu- und Abfahrten zusammen 15 m nicht überschreiten. Ab einer Frontlänge von 60 m ist eine weitere Zu- oder Abfahrt bis zu 10 m Breite zulässig.

7. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Die festgesetzte "Versickerungsfläche" dient der Versickerung des auf den Dachflächen im Geltungsbereich anfallenden Niederschlagswassers. Diese Flächen sind so zu unterhalten, dass eine dauerhafte Funktionsfähigkeit gewährleistet ist.

8. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche "Versickerungsfläche" sind Anlagen und Einrichtungen zum Rückhalten und zur Versickerung des auf Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers zulässig. Für die Begrünung sind Pflanzen entsprechend der beigefügten Pflanzliste zu verwenden.

9. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

9.1 Grünflächen

Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind extensiv zu pflegen. Auf die Pflegehinweise im Grünordnungsplan wird hingewiesen.

9.2 Boden- und Grundwasserschutz

Stark frequentierte Andienungs- und Hofflächen sowie Zufahrten sind mit wasserundurchlässigen Belägen herzustellen. Das dort anfallende Schmutzwasser ist dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten.

Pro Grundstück ist ein Waschplatz mit Öl- und Benzinabscheider zulässig.

Temporär genutzte Stellflächen, Fußwege bzw. notbefahrbare Wege sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Einschnitte in die grundwasserschützenden Deckschichten sind mit qualifizierten Abdichtungen mit bindigem Material gem. "Richtlinie zur Anlage von Straßen in Wasserschutzgebieten" (RiStWag) zu versehen.

Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

9.3 Bodenschutz

Der Erdaushub ist im Plangebiet oder nach Absprache mit der Baugenehmigungsbehörde an anderer Stelle wieder einzubauen. Die einschlägigen technischen Vorschriften sind zu beachten.

Im Zuge der Erschließung und Bebauung dürfen die anstehenden Böden nicht abgetragen oder wesentlich gemindert werden. Es sind nur Gebäude mit Flachgründungen zulässig.

Wegen der starken Verdichtungsgefährdung der vorhandenen lehmig-tonigen Böden ist darauf zu achten, daß Bodenarbeiten nur bei abgetrocknetem Boden durchgeführt werden.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die vorgesehenen Mulden und Versickerungsflächen mit Bauzäunen abzusichern. Ist ein Befahren dieser Flächen nicht zu vermeiden (z.B. zur Geländemodellierung), sind Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung zu verwenden.

9.4 Stellplätze

Ebenerdige Stellplätze sind mit offenen und begrünten Fugen auszubilden und 10 v. H. der ebenerdigen Stellplatzflächen mit Zufahrten sind als Pflanzbeete anzulegen. Es sind einzelne Pflanzbeete mit einer Mindestgröße von 15 m² mit einer Mindestbreite von 3 m vorzusehen. Im Pflanzbeet ist ein Baum mit einem Mindeststammumfang von 20 - 25 cm, 4 x verpflanzt, mit Ballen fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

9.5 Feldwege

Die in der Planzeichnung festgesetzten Feldwege dienen der Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke sowie der Unterhaltung der Rückhaltemulden und Versickerungsflächen. Sie sind als versickerungsfähige Gras- oder Schotterwege herzustellen.

9.6 Brauchwassernutzung

Eine Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist zulässig. Ein entsprechender Antrag ist bei der Stadt Horb einzureichen.

9.7 Einsatz insektenschonender Lampen und Leuchten

Für Straßen-, Hof- und Gebäudebeleuchtung sowie der Beleuchtung von Werbeanlagen sind Lampen und Leuchten mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum (mindestens Natriumdampf-Hochdrucklampen) zu verwenden. Bei der Bauart ist darauf zu achten, daß keine Fallen für Insekten entstehen.

10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Entsprechend den Festsetzungen des zeichnerischen Teils dieses Bebauungsplanes sind von den Grundstückseigentümern Anpflanzungen vorzunehmen. Von den festgesetzten Standorten für Einzelbaumpflanzungen kann aus technischen Gründen (z.B. Leitungen, Zufahrten, Industriegleis) geringfügig abgewichen werden.

Zur vorgeschlagenen Artenauswahl wird auf Punkt IV.20. verwiesen. Ergänzende Hinweise befinden sich im Grünordnungsplan.

10.1 Anpflanzungen im Straßenraum und auf Stellplätzen

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, auf den Stellplatzflächen und der als "Verkehrsgrün" festgesetzten Grünflächen sind entsprechend Planeintrag standortgerechte Hochstämme, 4 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 20 - 25 cm fachgerecht zu pflanzen. Die "Flächen für Verkehrsgrün" sind vollflächig zu begrünen.

Pflanzbeete für Baumstandorte sind vollflächig zu begrünen und mit einer Mindestgröße von 4 m² anzulegen und vor dem Überfahren zu schützen, wobei eine Breite von 2 m nicht unterschritten werden sollte. Die Festsetzungen nach I.9.4 (Stellplätze) sind zu beachten.

10.2 Einzelbaumpflanzungen

Pro 1000 m² Grundstücksfläche je Baugrundstück ist ein einheimischer Obst- oder Laubbaum entsprechend der beigefügten Liste zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind insbesondere in den Pflanzgebotsflächen unterzubringen. In der Planzeichnung festgesetzte Einzelbaumpflanzungen werden angerechnet.

10.3 Flächen für Anpflanzungen

Die "Flächen für Anpflanzungen" dienen der Einbindung des Baugebietes in die Landschaft. In den Pflanzgebotsflächen sind Rettungswege, Feuerwehzufahrten, Industriegleise sowie Stützmauern zulässig. Die Pflanzgebotsflächen dürfen entsprechend der Festsetzung I.6. für Zu- und Abfahrten unterbrochen werden.

10.4 Offene Gerinne und Mulden

Die Ränder von offenen Gerinnen und Mulden sind als Landschaftsrasen mit einschüriger Mahd und mit Anpflanzungen anzulegen.

10.5 Versickerungsflächen

Die Versickerungsfläche ist entsprechend der Erschließungsplanung herzustellen und zu bepflanzen und zu unterhalten. Auf die ergänzenden Hinweise im Grünordnungsplan wird hingewiesen.

11. Bindungen für Pflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes vorzunehmenden Anpflanzungen und die im zeichnerischen Teil als Pflanzliste "Pfb 1" festgesetzten Flächen der Gehölzhecke sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind entweder durch gleiche Arten oder entsprechend der Pflanzliste zu ersetzen.

12. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers

Auf den an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksflächen hat der Grundstückseigentümer bis zu einer Tiefe von 3 m für die Herstellung des Straßenkörpers notwendige Abgrabungen, Aufschüttungen oder Stützmauern zu dulden.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 74 LBO**13. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 Abs. 1 Nr.1 LBO****13.1 Dachgestaltung**

Zulässig sind flach geneigte Dächer bis 5 Grad sowie Sheddächer.

Ausnahmsweise können Pultdächer bis zu einer Neigung von 15 Grad und in untergeordnetem Umfang (maximal 15 % der Dachfläche) andere Dachformen zugelassen werden.

Für die verwendeten Materialien ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung in Bezug auf die Beeinflussung des Grundwassers vorzulegen.

14. Gestaltung der nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Die nicht überbauten Flächen oder betrieblich nicht genutzten Freiflächen sind, soweit sie nicht vorläufig in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben, zu begrünen.

15. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nach den Vorgaben der Entwässerungsplanung Anlagen zum Sammeln, Rückhalten und Ableiten des auf Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken zu Lasten der jeweiligen Grundstückseigentümer zu schaffen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern.

Diese Anlagen sind bei unterkellerten Gebäuden in einem Abstand von mind. 5 m und bei nicht unterkellerten Gebäuden mit einem Abstand von mind. 2 m zur Gebäudeaußenkante zu erstellen, damit Vernässungsschäden verhindert werden.

Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist einer Rückhaltemulde zuzuführen. Die Rückhaltemulden sind grundstücksübergreifend miteinander zu verbinden und an die Versickerungsfläche anzuschließen. Anlagen zur Speicherung des Niederschlagswassers und zu seiner Verwendung als Brauchwasser sind zugelassen. Die Ableitung zur Versickerungsfläche erfolgt in offenen Gerinnen und Mulden.

In der Versickerungsfläche ist das ankommende Niederschlagswasser über eine belebte Bodenschicht mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm dem Untergrund zuzuleiten.

In Absprache mit der Unteren Wasserschutzbehörde können für die auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswasser ausnahmsweise statt der Rückhaltemulden Rigolen zur Versickerung zugelassen werden, sofern sie auf der Grundwasserdeckschicht verlegt werden.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 Abs. 6 BauGB**16. Wasserschutzgebiet**

Das Plangebiet liegt in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Talmühlequelle des Zweckverbandes Gäuwasserversorgung (Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 02.06.1989).

17. Geschütztes Biotop

In der als "Pflanzgebietsfläche" festgesetzten Fläche befindet sich teilweise eine Gehölzhecke, die nach § 24 a NatSchG unter Schutz steht. Auf die Bestimmungen des Naturschutzrechtes wird hingewiesen.

IV. HINWEISE**18. Denkmalschutz**

Sollten bisher unbekannte Funde oder Fundplätze entdeckt werden, so sind diese gem. § 20 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden. Der Fund oder die Fundstelle sind bis zu 4 Werktagen nach Meldung in unverändertem Zustand zu belassen, sofern nicht das Landesdenkmalamt eine Verkürzung dieser Frist zustimmt.

19. Bodenbelastungen

Bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

20. Pflanzlisten

Für die nach I.10 vorzunehmenden Anpflanzungen wird die Artenauswahl nach den folgenden Pflanzlisten empfohlen.

20.1 Straßenraum und Stellplätze**Einzelbäume Wuchsklasse 1 (20 – 40 m) und Wuchsklasse 2 (15 – 20 m)**

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Feldahorn	Acer campestre
Vogelkirsche	Prunus avium
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Winterlinde	Tilia cordata

Einzelbäume Wuchsklasse 3 (7 – 15 m)

Eingriffiger Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigriffiger Weißdorn	Crataegus laevigata
Holzapfel	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus communis

20.2 Einzelbaumpflanzungen, Flächen für Anpflanzungen**Pflanzliste PFG:****Einzelbäume Wuchsklasse 1 (20 – 40 m) und Wuchsklasse 2 (15 – 20 m)**

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Feldahorn	Acer campestre
Vogelkirsche	Prunus avium
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Winterlinde	Tilia cordata

Einzelbäume Wuchsklasse 3 (7 – 15 m)

Eingriffiger Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigriffiger Weißdorn	Crataegus laevigata
Holzapfel	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus communis

Obstbäume als Hochstämme

Apfel
Birne
Pflaume
Süßkirsche
robuste Lokalsorten

Sträucher

Schlehe	Prunus spinosa
Haselnuß	Corylus avellana
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Liguster	Ligustrum vulgare
Wolliger Schneeball	Viburnum Lantana
Hundsrose	Rosa canina
Weinrose	Rosa rubiginosa
Feldrose	Rosa arvensis
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Feldahorn	Acer campestre
Kornelkirsche	Cornus mas
Kreuzdorn	Rhamnus cartharticus
Brombeere	Rubus fruticosus

20.3 Versickerungsflächen/offene Gerinne und Mulden**Pflanzliste:****Einzelbäume Wuchsklasse 1 (20 – 40 m) und Wuchsklasse 2 (15 – 20 m)**

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Feldahorn	Acer campestre
Vogelkirsche	Prunus avium
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Winterlinde	Tilia cordata

Einzelbäume Wuchsklasse 3 (7 – 15 m)

Eingriffiger Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweiggriffiger Weißdorn	Crataegus laevigata
Holzapfel	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus communis

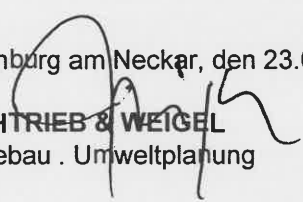
21. Dach- und Fassadenbegrünung

Es wird empfohlen, Dächer und Fassaden zu begrünen.

22. Geologie

Zum geologischen Aufbau und zur Versickerungsfähigkeit des Bodens wurden Gutachten erstellt, deren Ergebnisse bei der Erschließung und Bebauung zu beachten sind.

Rottenburg am Neckar, den 23.03.00/12.07.2000


NACHTRIEB & WEIGEL
Städtebau . Umweltplanung

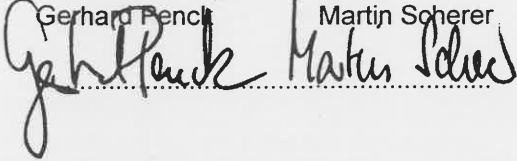
anerkannt:

Horb am Neckar, den **23. März 2000 / 12. Juli 2000**

Fachbereich Stadtentwicklung

Gerhard Pendl

Martin Scherer



Oberbürgermeister

Michael Theurer

